

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Förderungsbedingungen zur Förderung der Lehrlingsbeschäftigung

§1 Allgemeines

1. Die Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab leistet an Unternehmen eine Wirtschaftsförderung für die Ausbildung von Lehrlingen, im Folgenden kurz Lehrlingsförderung genannt.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung Lehrlingsförderung besteht nicht.
3. Das Unternehmen hat sich im Förderungsansuchen zu verpflichten, dass es diese Richtlinien anerkennt.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien ist ein Unternehmen, das seinen Firmensitz in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab hat und das der Kommunalsteuerpflicht gemäß Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl Nr. 1993/819, i.d.g.F., in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab unterliegt.
2. Als Lehrling im Sinne dieser Richtlinien gelten jene Personen mit denen das Unternehmen ein Lehrverhältnis im Sinne des § 1 Berufsausbildungsgesetz 1969, BGBl Nr. 1969/142, i.d.g.F., beginnt und auf die Dauer der gesamten Lehrzeit abschließt.

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung der Lehrlingsförderung

1. Eine Lehrlingsförderung wird nur gewährt, wenn ein gültiger Lehrvertrag abgeschlossen wurde und das Unternehmen zumindest seit Abschluss des Lehrvertrages seinen Firmensitz in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab unterhält.
2. Der Betrieb hat seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang und zeitgerecht nachzukommen. Insbesondere dürfen keine Abgabenrückstände vorliegen.

§ 4 Ausmaß der Lehrlingsförderung

Bei Zutreffen der unter §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen wird von der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab eine Förderung in der Höhe von 100 % der für den einzelnen Lehrling im Kalenderjahr bezahlten Kommunalsteuer ausbezahlt.

§ 5 Gewährung der Lehrlingsförderung

Über eingelangte Ansuchen hat der Gemeindevorstand zu entscheiden. Die Auszahlung der Förderung (Lehrlingsförderung) erfolgt im Regelfall innerhalb eines Monats nach Beschluss der Förderung im Gemeindevorstand.

§ 6 Ansuchen

1. Ansuchen um Gewährung der Lehrlingsförderung können bei der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab frühestens mit Einreichung der Kommunalsteuererklärung und spätestens bis 31. Dezember des dem Beantragungszeitraum folgenden Kalenderjahres eingebracht werden.
2. Das Ansuchen hat unter Verwendung des bei der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab erhältlichen Formulars gestellt zu werden. Dem Ansuchen sind Kopien der Lehrverträge anzuschließen.

§ 7 Rückzahlung von Förderungsbeträgen

Förderungen, die aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben gewährt wurden, sind innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab wieder an die Gemeinde zurückzubezahlen.